

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29

Düsseldorf, Samstag, den 21. Juli

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 29.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 25. Juli 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

### Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

**Inhalt:** Enteignungsrecht 189, Arzneitage für 1928 189/190, Strompolizeibetriebsassistent 190, Durchgangsverkehr in der Stadtgemeinde Mörz usw. 190, Innungen 190, Kirchengemeinde Königsstele 190, Dampfesselüberwachung 190, Wandergewerbeschein 190, Verleihungsurkunden für Bezirke 191, Enteignungen 191, Straßenbahnen in Essen 191/192, Personalien 192.

#### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

725. Dem Landkreise Grevenbroich wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) das Recht verliehen, das für den Ausbau der Straße Elsen (Fürth)—Gustorf—Gindorf—Bedburg—Zieberich innerhalb des Kreises Grevenbroich erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dieses Recht keine Anwendung.

Gleichzeitig wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des vorstehend verliehenen Enteignungsrechtes anzuwenden sind.

Berlin, 2. Juli 1928.

Das Preussische Staatsministerium.

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. A.: Dr. Hellich.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Woltering.

I. 7118. M. f. L. / VI. 2733. M. f. S. u. G.

726.

Bekanntmachung  
betreffend die Deutsche Arzneitage 1928.

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, des § 376 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung, sowie des § 204 des Reichsknappschaftsgesetzes bestimme ich mit Wirkung vom 1. Januar 1928:

1. Die durch Reichratsbeschluß vom 21. Dezember 1927 festgesetzte Deutsche Arzneitage 1928 tritt an Stelle der Arzneitage 1927 in Kraft.

2. Bei Lieferungen für reichsgesetzliche und knappschaftliche Krankenkassen gelten folgende Bestimmungen:

- bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis zu 25 RM. braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Von dem 25 RM. übersteigenden Rechnungsbeträge hat er 7 % nachzulassen, wenn die Rechnung innerhalb 10 Tagen nach ihrem Eingange bei der Kassenstelle beglichen wird. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbande zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte ohne Trennung der einzelnen Kassen ausgestellt ist.
- Werden Arzneien nur gegen Barzahlung abgegeben, so sind von dem Verkaufspreis in jedem Falle 7 % nachzulassen.
- Von den Preisen des Diphtherieserums, Meningokokkenferums und Tetanusserums, der Salvarsane sowie der Insuline und der entsprechenden aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagfreien Rechnungsbetrages nach a) unberücksichtigt.

3. Die Apotheken haben bei Lieferungen von Arzneien auf Kosten des Reichs, der Länder, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten sowie der kommunalen Armen- und Wohlfahrtspflege, die gleichen Bedingungen wie bei Lieferungen an Krankenkassen einzuhalten.

4. Die höheren Verwaltungsbehörden werden angewiesen, entsprechend der durch Nr. 4 meiner Be-

kanntmachung vom 29. Dezember 1926 — I. M. II. 4307 — getroffenen Regelung weiterhin die Preise der deutschen Arzneitage in Verbindung mit dem Abschlag (s. vorstehend unter Nr. 2) als die nach § 376 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festzusetzenden Höchstpreise gelten zu lassen.

5. Der Reichsminister des Innern wird auch weiterhin etwa notwendig werdende Änderungen der Preise in der Preisliste der Arzneimittel und Gefäße vornehmen und diese unmittelbar im Reichsanzeiger veröffentlichen. Diese so veröffentlichten Preise gelten als Preisfestsetzungen im Sinne des § 80 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung.

6. Die Bestimmungen der Deutschen Arzneitage finden nur auf Arzneimittel und Arzneien Anwendung, nicht aber auf solche Mittel und Gegenstände, die nicht oder nicht vorwiegend als Arzneimittel Verwendung finden, z. B. diätetische und kosmetische Mittel, Seifen, Verbandstoffe u. dergl.

Die amtliche Ausgabe der Deutschen Arzneitage 1928 erscheint im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, und kann zum Preise von 2,80 RM. für das Stück bezogen werden.

Berlin, 28. Dezember 1927.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: Krohne.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

727. Der Anwärter Karl Hormes in Emmerich ist zum Strompolizeibetriebsassistenten ernannt.

Koblenz, 12. Juli 1928.

a. P. 6793.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
Rheinstrombauverwaltung.

728. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgegesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 285), der §§ 18 und 30 der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (R. G. Bl. I. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. I. S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Stadtgemeinde Mörz und der Landgemeinden Neufkirchen, Rayen, Bluhnbusch und Rheurdt folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren der Geldernschen Straße (Gemeindeweg von Mörz-Hülshof über Rayen nach Rheurdt) durch Kraftfahrzeuge mit mehr als 5,5 t Gesamtgewicht im Durchgangsverkehr ist verboten. Dies Verbot findet keine Anwendung auf die im Dienst befindlichen Kraftfahrzeuge der Feuerwehr.

§ 2. Auf die Sperrung ist durch Tafeln hingewiesen

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt meine Polizeiverordnung vom 25. April 1928 (I. K. Nr. 2089) außer Kraft.

Düsseldorf, 5. Juli 1928.

I. K. Nr. 3465.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Refardt.

729. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangszimmung für das Installateur- und Klempnergewerbe für den Bezirk der Gemeinde Rheidt und Giesenkirchen zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Rheidt zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 29. Juni 1928.

I. F. Nr. 4374.

Der Regierungs-Präsident.

730. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangszimmung für das Maler- und Anstreichergewerbe im unteren Kreise Solingen und zwar für die Gemeinden Schlebusch, Wiesdorf, Berg. Neufkirchen, Burscheid, Wipphelden, Leichlingen, Langensfeld, Monheim, Hildorf, Rheindorf, Opladen mit dem Sitz in Opladen zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Opladen zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, 30. Juni 1928.

I. F. Nr. 4448.

Der Regierungs-Präsident.

731. Umpfarrungsurkunde.

Nach Anhörung der Beteiligten wird mit Zustimmung des Provinzialkirchenrats hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die bisher in die evangelische Kirchengemeinde Königsstele und die bisher in die evangelische Kirchengemeinde Weitmar eingepfarrten, auf dem Gebiete der politischen Gemeinde Linden-Dahlhausen wohnenden Evangelischen werden aus der Kirchengemeinde Königsstele, Kreisgemeinde Hattingen, und aus der Kirchengemeinde Weitmar, Kreisgemeinde Bochum, in die Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen, Kreisgemeinde Hattingen, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Münster, 3. Februar 1928.

Nr. 60.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Westfalen.

Für den Präsidenten: Starke.

Staatsaufsichtlich genehmigt:

Arnsberg, 15. Juni 1928.

II. 1 Nr. 583 III.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident. J. B.: Reffs.

Düsseldorf, 23. Juni 1928.

II. D. 1658.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident. J. A.: Terwiel.

732. Dem Diplom-Ingenieur Regierungsbaumeister a. D. Ernst Münk beim Ruhrorter Dampfkesselüberwachungsverein in Duisburg sind die Berechtigungen ersten und zweiten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 17. Juli 1928.

I. F. 1/3651.

Der Regierungs-Präsident.

733. Dem Heinrich Peters aus Sevelen ist der vom Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 2782 für das Jahr 1928 erteilte Wandergewerbebeschein abhanden gekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Juli 1928.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses, Abt. II.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**734.** Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907, bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Union 160 bei Erkelenz, Kreis Erkelenz, zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten für das Revier Aachen zu Aachen zur Einsicht offen.

Bonn, 11. Juli 1928. Preussisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 15. August 1927 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung in Köln unter dem Namen Union 160 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Erkelenz und Venrath im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, und Wickrath im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 199 959 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis g bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Nr. 3459/28.

Bonn, 11. Juli 1928.

(L. S.)

Preussisches Oberbergamt.

**735.** Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907, bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Union 151 bei Wanlo, Kreis Grevenbroich, zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten für das Revier Köln-West zu Köln zur Einsicht offen.

Bonn, 11. Juli 1928. Preussisches Oberbergamt.

Auf Grund der Mutung vom 23. Juni 1927 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung in Köln unter dem Namen Union 151 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Wanlo und Wickrath im Kreise Grevenbroich, Regierungsbezirk Düsseldorf, und der Gemeinde Venrath im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 199 940 Quadratmeter hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a bis g bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohle nach dem Berggesetz vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Nr. 3255.

Bonn, 11. Juli 1928.

(L. S.)

Preussisches Oberbergamt.

**736.** Auf Antrag der Stadtgemeinde Wald hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende,

zur Freilegung der Damm- und Scheidtstraße in Wald erforderliche Grundfläche angeordnet. Nr. 1, Flur 3, Parzelle 5065/179, Hofraum, groß 1,93 Ar, Parzelle 3744/179, Hofraum, groß 0,52 Ar. Eigentümer Ww. Joh. Borghoff, Wald.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Dienstag, den 24. Juli 1928**, 15,30 Uhr, im Rathause zu Wald. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 16. Juli 1928.

I. O. Nr. 1960.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

**737.** Auf Antrag der Stadtgemeinde Belbert hat der Regierungs-Präsident das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung für die aus der Parzelle Flur 49, Nr. 37 (Eigentümer Eheleute Wilhelm Döring) in Größe von 1,01 Ar zur Freilegung der Heidestraße in Belbert erforderliche Grundfläche eingeleitet und mich zum Enteignungskommissar ernannt.

Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten ist auf **Donnerstag, den 26. Juli 1928**, 14½ Uhr, im Rathause zu Belbert anberaumt. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

I. O. 1777.

Düsseldorf, 17. Juli 1928.

Der Enteignungskommissar:

Skobowsky, Regierungsinspektor.

**738.**

Essen, 9. Juli 1928.

An die

Süddeutsche Eisenbahngesellschaft  
Direktion der Essener Straßenbahnen

Essen.

Im Einvernehmen mit der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen genehmige ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der Südd. Eisenbahngesellschaft — Direktion der Essener Straßenbahnen Essen, die Verlängerung des vorhandenen Doppelgleises in der Sommerburgstraße von Ecke Winkelstraße bis zum Laubenweg (3,6 km) nach Maßgabe des von der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen am 3. Juli 1928 unter Gesch.-Nr. 51, Kl. 5, Nr. 18 geprüften Entwurfes.

Auf die Anlage, die gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 betr. Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen als Straßenbahn bis zum 14. November 1900 genehmigt wird, d. h. bis zu dem Tage, an dem auch die Genehmigung für die bestehende Linie

abläuft, finden nachfolgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Für die Erweiterungsanlagen sind die Bestimmungen der vom Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf erlassenen Genehmigungsurkunde vom 30. April 1914 — I. K. 1768 — nebst Nachträgen maßgebend.
- b) Für die Aufstellung der Wagen ist § 52 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 maßgebend. Außer dem Triebwagen muß auch jeder Anhängewagen während des Umsetzens oder des Stillstandes an der Endstation ständig mit einem Schaffner besetzt und bewacht sein.
- c) Bei der Herstellung und dem Betriebe der Anlage sind die erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen-Fernsprechleitungen zu erfüllen.
- d) Die Kleinbahn ist nach Lage ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Militärtransporte aller Art zu befördern. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie von den für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen diese im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen den abwendenden Militärbehörden und der Bahnverwaltung. Die für die Betriebsicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht

berührt werden. Die Beförderung erfolgt zu den Sätzen des Militärtarifs. Weitere ins einzelne gehende Vorschriften bleiben für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten." Die vorstehend genannte Bedingung betr. Militärtransporte aller Art findet auf alle bisher erteilten und noch zu erteilende Genehmigungen Anwendung.

Die Planfeststellung erfolgt besonders.

Mit dem Bau der Anlage darf erst nach erfolgter Planfeststellung begonnen werden.

Auf eine besondere Abnahme der Anlagen wird seitens der Kleinbahnaufsichtsbehörden verzichtet, jedoch ist der Reichsbahndirektion Preuß. Kleinbahnaufsicht Essen mit Bezug auf das Schreiben vom 3. Juli 1928 — 51. Vkt. 5. Nr. 18 — und mir unter Angabe der vorstehenden Gesch.-Nr. St. 6/864 — vom 9. Juli 1928 mitzuteilen, wann die Anlage in Betrieb genommen wurde und der ersteren eine Bescheinigung des verantwortlichen Betriebsleiters vorzulegen, daß die Ausführung dem genehmigten Entwürfe entspricht.

Der Herr Oberbürgermeister von Essen hat eine Abschrift dieser Urkunde erhalten. St. 6/864.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

J. B.: Friße.

**Personalien.**

**739.** Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.  
Zu besetzen ist: Eine Planstelle des schwierigen Bürodienstes bei der Justizhauptkasse in Hamm.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*